

**Satzung der  
Parkinson Stiftung**

**Präambel**

Die Deutsche Gesellschaft für Parkinson und Bewegungsstörungen e.V. (die „Stifterin“) besteht seit 1984 als wissenschaftliche Fachgesellschaft zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Information der berufsmäßig mit dem Parkinson-Syndrom, neurologischen Bewegungsstörungen und anderen degenerativen Erkrankungen des Nervensystems, speziell des extrapyramidalen Nervensystems, betrauten Personen und Institutionen und strebt die Verbesserung der medizinischen Versorgung auf diesen Gebieten an. Damit diese Aufgaben noch nachhaltiger und auf lange Dauer erfüllt werden können, hat die Stifterin beschlossen, unter Hingabe eines Teils ihres Vermögens eine Stiftung mit paralleler Zielsetzung zu errichten. Sie sieht die Stiftung auch als wichtiges Instrument, längerfristig gebundene Mittel für die Erfüllung der gemeinsamen Zwecke einwerben zu können. Gleichzeitig soll ein substantieller Teil des Stiftungsvermögens und zukünftig einzuwerbender Mittel in einem absehbaren Zeitraum zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden, so dass die Stiftung als Teil-Verbrauchsstiftung errichtet werden soll.

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Parkinson Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2 Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist
  - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Forschung, Lehre, Aus- und Fortbildung in Bezug auf das Parkinson-Syndrom, neurologische Bewegungsstörungen und andere degenerative Erkrankungen des Nervensystems, speziell des extrapyramidalen Nervensystems, sowie die Verbesserung der medizinischen Versorgung in diesem Bereich;
  - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
  - c. die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung;

## Satzung der Parkinson Stiftung

- d. die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Initiierung, Unterstützung und Koordination von Forschungsvorhaben zur Erforschung der Ursachen, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Vermeidung der in Absatz 2 a) genannten Krankheiten sowie zur Versorgung betroffener Kranker;
  - b. die Konzeption, Organisation und Unterstützung von wissenschaftlichen und Fachveranstaltungen über die Grundlagen, Klinik, Diagnose, Differenzialdiagnose und Therapie der in Absatz 2 a) genannten Krankheiten;
  - c. die Initiierung, Konzeption, Durchführung und Unterstützung von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zu den in Absatz 2 a) genannten Krankheiten für ärztliches und pflegendes Personal, in diesem Gebiet tätige Therapeuten sowie für betroffene Patienten und deren Angehörige;
  - d. die Herausgabe von wissenschaftlichen sowie allgemeinverständlichen Veröffentlichungen bezüglich der in Absatz 2 a) genannten Krankheiten;
  - e. die logistische und fachliche Unterstützung von Patienten- und Angehörigen-Selbsthilfegruppen im Bereich der in Absatz 2 a) genannten Krankheiten.
4. Die Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichmäßig verwirklicht werden. Sie können durch operative und fördernde Projektstätigkeit umgesetzt werden. Zur Erfüllung ihrer Zwecke darf die Stiftung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame Projekte oder Zuwendungen im Sinne von § 58 Nrn. 2 bis 5 AO zusammenarbeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Soweit die Stiftung anderen Körperschaften Mittel zur Verfügung stellt, ist sicherzustellen, dass diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vermögen, Teilverbrauchsstiftung**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Ein im Stiftungsgeschäft festgelegter Teil des Stiftungsvermögens (das „Grundstockvermögen“) ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen (das „Verbrauchsvermögen“) soll über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinweg für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verbraucht werden. Dabei soll der Verbrauch dieses Vermögens linear erfolgen, d.h. jeweils etwa ein Zehntel des Verbrauchsvermögens sollen ab Stiftungerrichtung pro Jahr für die satzungsmäßigen Zwecke verbraucht werden. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft der Vorstand. Er kann auch bestimmen, dass die pro Jahr zu verbrauchenden Tranchen für bis zu drei Jahre zusammengelegt werden, um größere Projekte zu finanzieren, deren Finanzbedarf das in einem Jahr zur Verfügung stehende Verbrauchsvermögen übersteigt. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sowie dem Verbrauchsvermögen können unter Beachtung der Bestimmungen des § 62 AO dem Grundstockvermögen, dem Verbrauchsvermögen, einer freien Rücklage oder den zeitnah zu verwendenden Mitteln zugeführt werden.
3. Zuwendungen, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Grundstockvermögen zu. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen, dem Verbrauchsvermögen oder den zeitnah zu verwendenden Mitteln zugeführt werden. Die Stiftung darf Zustiftungen ebenso wie Zuwendungen in das Verbrauchsvermögen und zeitnah zu verwendende Zuwendungen annehmen. Soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich ist, soll sich der Vorstand bei vorab angekündigten Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen darum bemühen, dass der Zuwendende Bestimmungen darüber trifft, wie die zuzuwendenden Mittel auf das Grundstockvermögen, das Verbrauchsvermögen und ggf. die zeitnah zu verwendenden Mittel aufzuteilen sind. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, erfolgt die Zuordnung unter Beachtung von § 62 AO durch den Vorstand.
4. Soweit das Verbrauchsvermögen nach Ablauf der 10jährigen Mindestfrist gemäß Absatz 2 nicht vollständig verbraucht ist, insbesondere wenn es durch entsprechend zweckgebundene Zuwendungen erhöht wurde, verlängert sich die Zeitspanne für den Verbrauch des Verbrauchsvermögens laufend in der Weise, dass die dem Verbrauchsvermögen in einem Jahr zugeführten Mittel jeweils linear, d.h. in Tranchen von etwa einem Zehntel, in einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Zuführung für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Soweit diese Satzung die Möglichkeit der Zahlung einer Vergütung an Organmitglieder und/oder von Aufwendungsersatz vorsieht (§ 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 3), dürfen solche Zahlungen nur insoweit geleistet werden, als die Mittel der Stiftung dies zulassen und die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird.

#### **§ 4 Vermögensanlage**

1. Das Grundstockvermögen und das nicht sofort zu verwendende Verbrauchsvermögen sollen unter Berücksichtigung der Aspekte einer diversifizierten, grundsätzlich hinreichend sicheren und gleichzeitig ertragreichen Anlage angelegt werden. Die Stiftung ist auch berechtigt, einen Teil dieses Vermögens so anzulegen, dass die Investition selbst der Förderung der Zwecke der Stiftung dient („mission related investment“).
2. Insbesondere darf die Stiftung sich in diesem Zusammenhang an Unternehmen beteiligen, die Arzneimittel, Medizinprodukte (§ 3 MPG) oder sonstige Hilfsmittel entwickeln, herstellen oder vertreiben, die der Diagnose oder Behandlung der in § 2 Absatz 2 a) genannten Krankheiten dienen oder die Lebensbedingungen für von diesen Krankheiten betroffene Menschen verbessern könnten. Dabei darf die Stiftung auch risikoreiche Beteiligungen eingehen und sich an der Gründung von Unternehmen beteiligen. Solche Beteiligungen sind auf maximal 10 Prozent des bei Errichtung der Stiftung vorhandenen Grundstockvermögens und jeweils 20 Prozent des Verbrauchsvermögens sowie etwaiger Zustiftungen in das Grundstockvermögen begrenzt. Etwaige Vermögensverluste aus solchen Beteiligungen, die den Zwecken der Stiftung dienen und sich in den vorstehenden Grenzen halten, müssen nicht ausgeglichen werden.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand;
  - b) der Stiftungsrat.
2. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
3. Als weiteres Gremium wird gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung nach Errichtung der Stiftung ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Außerdem kann ein Kuratorium gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung eingerichtet werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n des Vorstands und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stifterin berufen und abberufen, wobei für die Abberufung ein wichtiger Grund vorliegen muss. Das Einvernehmen mit der Stifterin wird durch eine entsprechende Bestätigung der/des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats nachgewiesen. Der Stiftungsrat entscheidet auch über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.
3. Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt sechs Jahre. Danach beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein. Dies gilt auch, sofern dem Vorstand aufgrund vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder weniger Mitglieder angehören als in Absatz 1 vorgesehen.
5. Soweit Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtszeit in den Vorstand eintreten, insbesondere auch im Fall einer Vergrößerung des Vorstands, haben sie dieses Amt nur für die restliche Amtszeit des Vorstands inne.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden, telefonisch oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Zu den Sitzungen und telefonischen Abstimmungen des Vorstands lädt der bzw. die Vorsitzende schriftlich mit einer den Umständen angemessenen Frist ein. Sofern der oder die Vorsitzende verhindert ist, kann jedes andere Vorstandsmitglied mit Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Vorstandssitzung oder telefonischen Abstimmung einladen. Im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung fordert der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall jedes andere Vorstandsmitglied, die anderen Mitglieder unter Mitteilung des Beschlussvorschlags zur Stimmabgabe auf. In der Aufforderung ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sind bei Ablauf dieser Frist nicht so viele Stimmen eingegangen, wie zur Beschlussfähigkeit des Vorstands erforderlich wären, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Fall seiner oder ihrer Nichtteilnahme an der Abstimmung die Stimme des oder der Stellvertreter/s/in.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren. Zu ihrem Nachweis genügt eine von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift des Beschlusses.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinsam. Der Stiftungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands können vorbehaltlich § 3 Absatz 6 für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat. Im Übrigen haben Mitglieder des Vorstands unter demselben Vorbehalt Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen. Ebenso kann er mit Zustimmung des Stiftungsrats ein Mitglied des Vorstands zum hauptamtlichen Geschäftsführer berufen.
5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Stiftung, mit Ausnahme eines etwaigen hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Stiftungsrats und der Stifterin eine Geschäftsordnung für die Stiftung und ihre Organe zu beschließen.

### **§ 9 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Der erste Stiftungsrat ist im Stiftungsgeschäft bestimmt. Im Übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrats von der Stifterin berufen und abberufen, wobei für die Abberufung ein

wichtiger Grund vorliegen muss. Die Stifterin entscheidet auch über die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats.

3. Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Mitglieder des Stiftungsrats vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Mitglieder bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats allein den Stiftungsrat. Dies gilt auch, sofern dem Stiftungsrat nach vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder weniger Mitglieder angehören, als in Absatz 1 vorgesehen.
5. Soweit Mitglieder während einer laufenden Amtszeit in den Stiftungsrat eintreten, insbesondere auch im Fall einer Vergrößerung des Stiftungsrats, haben sie dieses Amt nur für die restliche Amtszeit des Stiftungsrats inne.

### **§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden können, telefonisch oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Zu den Sitzungen und telefonischen Abstimmungen des Stiftungsrats lädt der bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, schriftlich mit einer den Umständen angemessenen Frist ein. Im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung fordert der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Stiftungsrats unter Mitteilung des Beschlussvorschlags zur Stimmabgabe auf. In der Aufforderung ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sind bei Ablauf dieser Frist nicht so viele Stimmen eingegangen, wie zur Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats erforderlich wären, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Stiftungsrats, einschließlich solcher über die Zustimmung des Stiftungsrats zur Änderung der Satzung oder Struktur der Stiftung gemäß § 15 dieser Satzung, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich zu dokumentieren und von der oder dem Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Zu ihrem Nachweis genügt eine von dem oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift des Beschlusses.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand und bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die strategische Positionierung der Stiftung.
2. Insbesondere hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Berufung und Abberufung des Vorstands im Einvernehmen mit der Stifterin (§ 6 Absatz 2);
  - b) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung, einschließlich Jahresbudget;
  - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Jahresbericht (§ 14 Absatz 4);
  - d) Beschlussfassung über solche Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand gemäß einem vom Stiftungsrat zu beschließenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf;
  - e) sofern ein Mitglied des Vorstands zum hauptberuflichen Geschäftsführer berufen wurde, Erteilung der Zustimmung zu Abschluss, Änderung oder Beendigung von dessen Anstellungsvertrag;
  - f) soweit gemäß § 14 Absatz 3 eine Prüfung der Stiftung zu erfolgen hat, Erteilung der Zustimmung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung des Prüfungsauftrags;
  - g) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats im Benehmen mit der Stifterin (§ 12 Absatz 1);
  - h) die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und die Präzisierung der Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Kuratoriums.
  - i) Die Beschlussfassung über die Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen über Änderungen dieser Satzung oder der Struktur der Stiftung nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Solche Beschlüsse bedürfen auch der Zustimmung der Stifterin (§ 15 Absatz 3).
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats können vorbehaltlich § 3 Absatz 6 dieser Satzung eine angemessene Vergütung und/oder Sitzungsentgelte für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung solcher Vergütungen entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands. Unter demselben Vorbehalt haben die Mitglieder des Stiftungsrats Anspruch auf

Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Nach Errichtung der Stiftung wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Das Nähere, insbesondere auch eine angemessene Mitwirkung der Stifterin bei der Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Stiftung bei der Konzeption und Auswahl von Förderprojekten und der Vergabe von Fördermitteln. Insbesondere berät er den Vorstand bezüglich der Initiierung von Förderprogrammen und die Vergabe von Fördermitteln.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Vorbehaltlich § 3 Absatz 6 dieser Satzung können sie Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen erhalten.

### **§ 13 Kuratorium**

1. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ein Kuratorium eingerichtet werden. Diesem sollen Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kunst, Sport und Zivilgesellschaft angehören, die die Stiftung maßgeblich in materieller, inhaltlicher und/oder strategischer Hinsicht beraten, fördern und unterstützen.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Der Vorstand kann dem Stiftungsrat hierfür Empfehlungen aussprechen. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat ist befugt, Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen des Kuratoriums, seiner Arbeitsweise und inneren Ordnung durch Beschluss festzulegen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Vorbehaltlich § 3 Absatz 6 dieser Satzung können sie Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen erhalten.

### **§ 14 Geschäftsjahr, Jahresbericht**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen

und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen (gemeinsam: Jahresbericht).

3. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass die Stiftung und ihre Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsauftrag muss sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken.
4. Der Stiftungsrat beschließt den Jahresbericht. Im Fall der Prüfung gemäß Absatz 3 ersetzt der Prüfungsbericht die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen als Teil des Jahresberichts.
5. Der Jahresbericht ist der Stifterin zur Kenntnisnahme zu übersenden.

#### **§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung und Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Zulegung**

1. Änderungen der Satzung sollen im weitesten Umfang zulässig sein, der im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Regelungen möglich ist. Insbesondere soll es möglich sein, die Satzung um weitere von der Stiftung zu verfolgende Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu erweitern, neue wichtige Maßnahmen zur Zweckverwirklichung der Stiftung aufzunehmen und die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gremien sowie andere Bestimmungen zur inneren Ordnung der Stiftung zu ändern. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist Voraussetzung für eine Satzungsänderung allein die Überzeugung der zur Beschlussfassung hierüber befugten Organe und Personen, dass die angestrebte Änderung für die wirksame Umsetzung der Stiftungsziele sinnvoll und erforderlich ist.
2. Absatz 1 gilt entsprechend auch für die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und andere zulässige strukturändernde Maßnahmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zulegung zu oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder andere strukturändernde Maßnahmen sowie über die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder getroffen. Weiterhin bedürfen solche Beschlüsse der Zustimmung des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit und der Stifterin.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Parkinson und Bewegungsstörungen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder

mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Stiftung mit derselben Maßgabe an die Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V.

### **§ 16 Staatsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen sowie die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
  - b) den nach § 14 Absatz 4 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; der diesbezügliche Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen. Sofern keine Prüfung gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt, soll dies innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, andernfalls innerhalb von zehn Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, ihre Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder andere strukturändernde Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 8 Absatz 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

### **§ 17 Verschiedenes**

1. Die Schriftform für Mitteilungen und Beschlüsse nach dieser Satzung ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
2. Sofern nach dieser Satzung die Mitwirkung der Stifterin erforderlich ist, handelt diese jeweils durch ihren Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.

### **§ 18 Übergangsregelung zum Stiftungsrat**

Der bei Wirksamwerden der Änderung von § 10 Absätzen 1 und 2 (Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats und Zuständigkeit für die Berufung des Stiftungsrats) amtierende Stiftungsrat bleibt bis zum regulären Ende seiner Amtszeit am 10. Oktober 2028 im Amt. Im Fall

## Satzung der Parkinson Stiftung

des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern dieses Stiftungsrates erfolgen bis zum 10. Oktober 2028 keine Nachbesetzungen, solange der Stiftungsrat mehr als sechs Mitglieder hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Vorstand der Parkinson Stiftung in seiner Sitzung vom 13.02.2026 abgestimmt und beschlossen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 18.02.2026 genehmigt.